

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im
Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care
– Allgemeiner Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen bzw. Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungen, Zulassung
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Form der Masterprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Schulpraxissemester
- § 19 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudiengangs sind die Fachwissenschaften des Hauptfachs Gerontologie, Gesundheit und Care sowie des allgemeinbildenden Zweitfachs mit ihren jeweiligen Fachdidaktiken – im Folgenden auch „Teilstudiengänge“ –, die Bildungswissenschaften, die Masterarbeit sowie das Schulpraxissemester.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Education“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Gerontologie, Gesundheit und Care, des gewählten Zweitfaches sowie der Bildungswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungssatzungen geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt M.Ed.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für das Schulpraxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) In den Teilstudiengängen, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Semester, in dem das Schulpraxissemester stattfindet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Zulassung zum Teilzeitstudium kann nur erfolgen, wenn das Teilzeitstudium in den beiden Teilstudiengängen angeboten wird. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten ergibt sich wie folgt (vgl. Anlage):
 - 47 LP im Fach Gerontologie, Gesundheit und Care; dies umfasst die beruflichen Pflichtmodule, die Berufspädagogik sowie die Fachdidaktik;
 - 31 LP im Zweitfach; dies umfasst die fachwissenschaftlichen sowie die fachdidaktischen Module;
 - 11 LP in den bildungswissenschaftlichen Studienanteilen;
 - 16 LP im Schulpraxissemester;
 - 15 LP aus der Masterarbeit.

Die zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen sind in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge und die bildungswissenschaftlichen Studienanteile des Masterstudiengangs geregelt.

- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Soweit vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis oder einen anderen geeigneten Nachweis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. Dies gilt nicht, sofern die Sprachkenntnisse bereits für einen Bachelorstudiengang nachgeholt worden sind.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne Erbringen dieser Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
 - Wahlmodulen, bei denen die Studierenden frei innerhalb des Modulangebotes des jeweiligen Teilstudiengangs bzw. der Bildungswissenschaften wählen können.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierende bzw. den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bestimmt werden. Näheres regeln ggf. die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

- (8) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Einhaltung der Regelungen dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung, für die Bildungswissenschaften und für allgemeine Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist ein zentraler Prüfungsausschuss zuständig. Für die Einhaltung der Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung sowie für fachspezifische Fragestellungen der einzelnen Teilstudiengänge ist jeweils ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann für mehrere Teilstudiengänge zuständig sein. Der zentrale Prüfungsausschuss sowie die Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschüsse bestehen, sofern für letztere in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, jeweils aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In die Prüfungsausschüsse kann jeweils eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat, der zentrale Prüfungsausschuss von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Jede Vorsitzende und jeder Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfungsausschüsse können die Bestellung auf die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden oder eine an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragte bzw. einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten übertragen. Sie können zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Die Prüfungsausschüsse können weitere Aufgaben auf die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden oder eine an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragte bzw. einen an einem Institut oder der jeweiligen Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem Fach, für welches der betreffende Ausschuss zuständig ist, beizuwohnen. Ist ein studentisches Mitglied bestellt, so gilt Satz 1 für dieses nur, soweit der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die Prüferinnen und Prüfer bzw. Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder einer bzw. eines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen bzw. Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus dem jeweiligen Fach vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (8) Als Ersatz für höchstens acht Wochen des Schulpraxissemesters kann auf Antrag eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, in einer deutschen beruflichen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst für ein anderes Lehramt anerkannt werden. Die Begleitveranstaltungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) müssen grundsätzlich besucht werden.
- (9) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten die Absätze 2, 5 sowie 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 7 entsprechend.
- (10) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine durch diesen gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Dies gilt, soweit die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung keine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der zuständige Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den endgültigen Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit aussprechen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schweren Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 durch den zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungen, Zulassung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von
 1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen, gegebenenfalls in elektronischer Form,
 3. praktischen Prüfungen sowie
 4. Mischformen der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen.

Näheres können die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung regeln.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.
- (3) Soweit die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung keine abweichende Regelung treffen, ist das Ergebnis dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln anhand der gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Sofern Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden sollen, sind diese im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge geregelt.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer durch den zuständigen Prüfungsausschuss oder eine gemäß § 5 Abs. 4 durch diesen beauftragte Person beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Die vorstehenden Sätze gelten, soweit die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung keine abweichende Regelung treffen.
- (3) Für jeden Teilstudiengang (Fachwissenschaften mit ihren Fachdidaktiken) und für die Bildungswissenschaften wird jeweils eine Fachnote vergeben. Diese Fachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2, sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnung keine abweichende Regelung treffen.
- (4) Die Modulendnote, die drei Fachnoten nach Abs. 3 und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.
- (6) Studierende, welche die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Form der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, ggf. inklusive etwaiger Abschlussprüfungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften,
 3. dem erfolgreichen Absolvieren des Schulpraxissemesters,
 4. der Masterarbeit.
- (2) Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt. Die Form der Leistungserbringung gemäß § 9 Abs. 1 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leiterinnen bzw. Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. von der bzw. dem Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Zu Prüfungsleistungen in den Teilstudiengängen und den Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care und die jeweiligen Teilstudiengänge eingeschrieben ist und
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in den jeweiligen Teilstudiengängen oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen- und -verfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ggf. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren von mit der Zulassung zum Masterstudiengang erteilten Auflagen,

3. ggf. Nachweise über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen, z.B. besondere Sprachkenntnisse,
 4. der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Schulpraxissemesters,
 5. Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Module des Masterstudiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten und
 6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in den jeweiligen Teilstudiengängen oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren solcher Studiengänge befindet.
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit beim zentralen Prüfungsausschuss nachzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom zentralen Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (3) Kann der Prüfling erforderliche Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der zentrale Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund des Antrags entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterarbeit. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 und Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung in den oder einem der gewählten Teilstudiengänge oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren solcher Studiengänge befindet.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet eines ihrer bzw. seiner Teilstudiengänge, der Berufspädagogik oder der Bildungswissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Näheres regeln ggf. die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – es gilt zum Beispiel das Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 8 Abs. 3 und Abs. 4 finden, ggf. entsprechend, Anwendung.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der ersten Prüferin bzw. dem ersten Prüfer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit, gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe, beträgt siebzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann der zentrale Prüfungsausschuss im Benehmen mit der ersten Prüferin bzw. dem ersten Prüfer die Frist auf Antrag um bis zu vier Wochen verlängern. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 8 Abs. 3 und Abs. 4 finden, ggf. entsprechend, Anwendung.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit der ersten Prüferin bzw. dem ersten Prüfer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des zentralen Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim zentralen Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet und alle Stellen und Aussagen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden.

- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 bewertet, von denen eine bzw. einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird durch den zentralen Prüfungsausschuss auf Vorschlag des für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen in der Regel nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der zentrale Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit mit neuem Thema muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; § 8 Abs. 3 und Abs. 4 finden, ggf. entsprechend, Anwendung. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Schulpraxissemester

- (1) Das Schulpraxissemester ist in der Regel bei Studienbeginn im Wintersemester im dritten bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester im zweiten Fachsemester zu absolvieren. Das Schulpraxissemester dauert zwölf Wochen und ist mit 16 Leistungspunkten belegt. Näheres zu Ablauf, Inhalt, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters regelt die Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care. Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 3 werden alle Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs bzw. der Bildungswissenschaften mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Hinsichtlich der Gewichtungen und Herausnahme

einzelner Module aus der Berechnung der jeweiligen Fachnote können die Besonderen Teile der Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Fachnoten der Teilstudiengänge und der Bildungswissenschaften sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (4) Das Schulpraxissemester fließt weder in die Berechnung einer Fachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für Prüfungen der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die im Rahmen einer Auflage des Zulassungsbescheids nachstudiert werden müssen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen pro Teilstudiengang bzw. in den Bildungswissenschaften zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Sätze 1 bis 3 gelten, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung keine abweichende Regelung treffen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 8 Abs. 3 und Abs. 4 finden, ggf. entsprechend, Anwendung.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls des Teilstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care, eines Pflichtmoduls der Bildungswissenschaften, des Schulpraxissemesters oder der Masterarbeit führt zum Ausschluss aus dem Studium. Bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls des Zweitfachs führt zum Ausschluss aus dem Studium des betreffenden Zweitfachs. Bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.
- (7) Bei Erlöschen des Prüfungsanspruchs für ein Zweitfach gemäß Abs. 6 muss sich die bzw. der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes an der Universität Heidelberg angebotenes Zweitfach einschreiben. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Zuständig für die Ausstellung des Masterzeugnisses, der Urkunde und der weiteren Abschlussdokumente ist der zentrale Prüfungsausschuss.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen sämtlicher Bewertungen der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden

Prüfungen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die drei Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit enthält sowie das erfolgreich absolvierte Schulpraxissemester aufführt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ einschließlich Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften versehen.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der zentrale Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Modulübersicht

Fachwissenschaft Hauptfach Gerontologie, Gesundheit und Care (30 LP)	
Berufliche Pflichtmodule:	
- Forschungstechniken, Methodik und empirisches Arbeiten	6
- methodische Grundlagen der Epidemiologie und Biographieforschung	6
- Recht, betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management in der Pflege	12
- Theorie-Praxistransfer	6
Fachgebundene Inhalte Hauptfach Gerontologie, Gesundheit und Care (17 LP)	
- Berufspädagogik Gerontologie, Gesundheit und Care	4
- vertiefende Fachdidaktik Gerontologie, Gesundheit und Care	13
Allgemeinbildendes Zweitfach (31 LP)	
- fachwissenschaftliche Module Zweitfach	18
- fachdidaktische Module Zweitfach	13
Bildungswissenschaftliche Studienanteile (11 LP)	
bildungswissenschaftliche Studienanteile	11
Schulpraxissemester und Masterarbeit (31 LP)	
- Schulpraxissemester	16
- Masterarbeit	15
Gesamt LP Masterstudiengang: 120	